

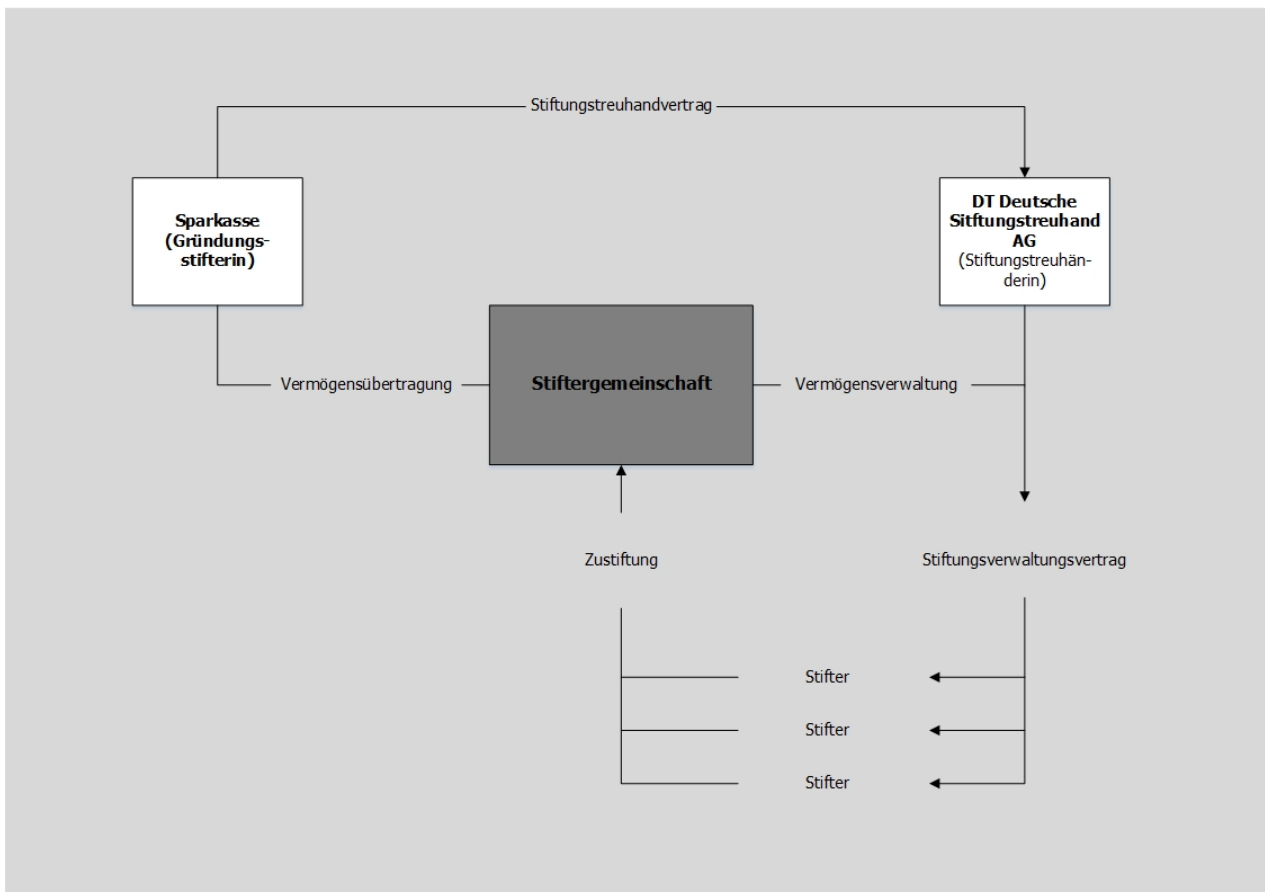
Werte stiften mit der Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach

Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen

Inhalt

1.	Die rechtlichen Grundlagen	3
2.	Die steuerlichen Grundlagen	6
3.	Risiken	9
4.	Vertragspartner	10
5.	Verantwortlichkeit	11
6.	Abwicklungshinweise	12
	Stiftungssatzung	13
	Stiftungsverwaltungsvertrag	16

Rechtliche Konstruktion der Stiftergemeinschaft



Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Die rechtlichen Grundlagen

1.1 Stifter in der Stiftergemeinschaft

Im Rahmen der Stiftergemeinschaft errichtet der Stifter eine Unterstiftung durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG als Stiftungstreuhanderin. Steuerlich wird die Unterstiftung als Zuwendung zu der von der Sparkasse Ansbach gegründeten, bereits bestehenden, rechtlich unselbstständigen, steuerbegünstigten Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ behandelt. Dies schafft Synergieeffekte bei Verwaltung, Vermögensanlage, Zweckverfolgung, Rechnungslegung und Steuererklärung. Die Unterstiftung des Stifters wird buchhalterisch gesondert geführt. Stiftungskapital, weitere Zuwendungen, anteilige Einkünfte, Rücklagen und Mittel zur Verfolgung der Stiftungszwecke sowie Spenden werden gesondert ausgewiesen.

Unselbstständige Stiftung

Unter einer unselbstständigen Stiftung versteht man die Übertragung von Vermögenswerten auf einen Stiftungstreuhander mit der Festlegung, die übertragenen Werte dauerhaft oder zeitlich befristet zur Verfolgung des vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen. Die unselbstständige Stiftung wird mit Abschluss des Stiftungsverwaltungsvertrages in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages errichtet. Sie hat im juristischen Sinne keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr benötigt sie stets einen Rechtsträger, der dauerhaft die ihm vom Stifter übertragenen Vermögenswerte anlegt und die hieraus erzielten Einkünfte zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zwecks verwendet. Die Errichtung der unselbstständigen Stiftung bedarf keiner staatlichen Anerkennung. Anders als rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts unterliegt sie nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Für die dauerhafte Aufsicht und Kontrolle der Stiftungstreuhanderin sorgt das von der Sparkasse bestellte Kuratorium.

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ ist steuerbegünstigt, das heißt, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. Abgabenordnung). Einen Teil ihrer Einkünfte, maximal jedoch ein Drittel, darf die Stiftung dazu verwenden, das Andenken an den/die Stifter zu ehren und sein/ihre Grab/Gräber zu pflegen.

Pflichtteilsrecht

Durch die Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“

kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht nicht beeinträchtigt werden. Zuwendungen im Rahmen der Errichtung der Unterstiftung können zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß §§ 2325, 2328 BGB führen. Dadurch könnte die dauerhafte Verwirklichung des verfolgten Zwecks aus den anteiligen Einkünften der Unterstiftung gefährdet werden. Zu diesem Punkt empfehlen wir, einen auf diesem Gebiet erfahrenen rechtlichen Berater hinzuzuziehen.

1.2 Stiftungsverwaltungsvertrag

Der vollständige Wortlaut des Stiftungsverwaltungsvertrages ist ab Seite 16 abgedruckt. Der Stiftungsverwaltungsvertrag wird als Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß §§ 675, 662 ff. BGB abgeschlossen. Stiftungstreuhanderin ist die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Str. 32, 90762 Fürth (nähere Angaben zu dieser Gesellschaft siehe Seite 10).

Vergütung

Einmalig erhält die Stiftungstreuhanderin im Jahr der Einzahlung der jeweiligen Stiftungszuwendung eine angemessene Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages vereinbarten Höhe, fällig mit Eingang des Dotationsbetrages auf dem Konto der Stiftungstreuhanderin. Im Rahmen der zu erbringenden Aufgaben sorgt die Stiftungstreuhanderin für die ordentliche Anlage der Stiftungsmittel, die Durchführung der Buchhaltung, die Verteilung der Fördermittel und des steuerlichen Abschlusses der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“, etc. Sie erhält für die zu erbringenden Aufgaben eine angemessene Vergütung in der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages vereinbarten Höhe des eines jeden Jahres für den Stifter verwalteten anteiligen durchschnittlichen Stiftungsvermögen rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruch zu entnehmen. Die Endabrechnung erfolgt mit Vorliegen des Rechnungsabschlusses auf den 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Im Falle der Vermögensverwaltung durch die Sparkasse Ansbach oder einem von ihr benannten Dritten sind die daraus anfallenden Entgelte gesondert zu vergüten. Des Weiteren erhält die Stiftungstreuhanderin eine angemessene, marktübliche Vergütung für verschiedene Einzeltätigkeiten, z. B. Abwicklung von Erbschaften, fällig jeweils mit Rechnungsstellung. Diese orientiert sich an der Neuen Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins. Zu allen in diesem Abschnitt genannten Vergütungen und

Aufwendungen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, hinzu. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, werbliche Maßnahmen zur Verbreitung des Stiftungsgedankens mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender durchzuführen. Sie kann zur Finanzierung der hierzu erforderlichen Maßnahmen dem jeweiligen Dotationsbetrag einmalig im Jahr der Zuwendung einen Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaufwendungen in angemessenem Umfang entnehmen. Die Höhe dieses Beitrags wird mit dem Stifter einzelvertraglich vereinbart.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Zum Schutz des Stifterwillens kann die Kündigung nur vom Stifter selbst, nicht jedoch von seinen Erben, einem gerichtlich bestellten Betreuer oder einem Bevollmächtigten erklärt werden. Daneben kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen außerordentlich gekündigt werden, insbesondere im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfall der Stiftungstreuhanderin. Kündigt der Stifter, so bleibt das auf seine Unterstiftung entfallende anteilige Vermögen gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden und ist nach dessen Vorgaben auf eine andere bestehende und geeignete steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen. Soll eine neue, rechtsfähige oder unselbständige Stiftung entstehen, muss diese errichtet und als steuerbegünstigt anerkannt sein, bevor eine Übertragung des Vermögens der Unterstiftung des Stifters erfolgen kann. Eine Herausgabe des Vermögens der Unterstiftung an den Stifter selbst, seine Erben oder eine nicht steuerbegünstigte Einrichtung oder Körperschaft ist ausgeschlossen.

Information des Stifters

Die Stiftungstreuhanderin wird dem Stifter jährlich über die im Vorjahr erzielten Einkünfte sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

Dauerhafte Sicherstellung der Zweckerfüllung

Die Rechte und Pflichten der Stiftungstreuhanderin aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bleiben auch nach dem Tode des Stifters bestehen. Der Stifter kann sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag für den Fall seines Todes, der gerichtlich angeordneten Betreuung oder bei einem im Rahmen einer Vorsorgevollmacht von ihm eingesetzten Bevollmächtigten der im Bereich der Vermögenssorge tätig wird, auf die Sparkasse übertragen. Hierdurch wird die dauerhafte Erfüllung des Willens des Stifters gewährleistet.

Haftung

Die Stiftungstreuhanderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.3 Stiftungssatzung

Der vollständige Wortlaut der Stiftungssatzung ist ab Seite 13 abgedruckt.

Stiftungszwecke

Die Stiftungszwecke (Aufzählung in § 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung ab Seite 13) werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Personen des öffentlichen Rechts. Der Stifter kann die von ihm gewünschten Stiftungszwecke auswählen und die zu fördernde(n) steuerbegünstigte(n) Körperschaft(en) bestimmen. Der Stifter kann jederzeit die geförderte(n) Körperschaft(en) neu festlegen.

Kuratorium als Aufsicht

Das Kuratorium der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Gründungsstifterin (Sparkasse Ansbach) bestellt die Kuratoren und beruft diese ab. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen die Aufsicht über die ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung durch die Stiftungstreuhanderin, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festlegung der zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, soweit der Stifter selbst hierzu keine Bestimmungen getroffen hat. Die Gründungsstifterin stellt die dauerhaft Aufsicht und Kontrolle der Stiftungstreuhanderin durch das von ihr bestellte Kuratorium sicher.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin und der Gründungsstifterin nur vorgenommen werden, wenn die Steuerbegünstigung der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ gewahrt bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG hat die Zielsetzung, den Stiftungsgedanken in Deutschland zu verbreiten und möglichst viele Stifter und Spender zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz moderner werblicher Maßnahmen unerlässlich. Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG übernimmt die Entwicklung von Werbemaßnahmen, erstellt Schulungs- und Präsentationsunterlagen für Berater, ist Ansprechpartner für Berater- und Stifterfragen und führt Beraterschulungen durch. Ferner ist sie Herausgeberin dieser Broschüre. Die Finanzierung dieser Maßnahmen inkl. einer angemessenen Vergütung der Stiftungstreuhanderin erfolgt aus der mit dem Stifter hierfür vereinbarten Vergütung.

1.5 Kooperationsvertrag

Die Stiftungstreuhanderin hat mit der Sparkasse Ansbach einen Kooperationsvertrag zur Gewinnung weiterer Stifter geschlossen. Die Sparkasse Ansbach übernimmt die Umsetzung der Marketingmaßnahmen, die regionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Beratung von Stiftern durch. Die Finanzierung dieser Maßnahmen inkl. einer angemessenen Vergütung der Sparkasse Ansbach erfolgt aus der mit dem Stifter hierfür vereinbarten Vergütung.

1.6 Vermögensverwaltungsvertrag

Die Stiftungstreuhanderin kann die Sparkasse Ansbach oder einen von der Sparkasse Ansbach benannten Dritten mit der Verwaltung und der Depotführung des Wertpapiervermögens der Stiftung im Rahmen der Anlagerichtlinien mit dem Ziel der Renditeoptimierung beauftragen. In diesem Falle kann die Sparkasse Ansbach oder der von der Sparkasse Ansbach benannte Dritte über das Wertpapierdepot und das Wertpapierliquiditätskonto verfügen, insbesondere kann sie oder der von ihr benannte Dritte Wertpapiere kaufen, verkaufen und alle Maßnahmen durchführen, die ihr oder dem von ihr benannten Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Die Sparkasse Ansbach oder der von der Sparkasse Ansbach benannte Dritte hat dann die Vermögensverwaltung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Die im Rahmen der Vermögensverwaltung anfallenden Gebühren sind marktüblich zu vereinbaren. Mit der Sparkasse Ansbach wurden exakte Anlagerichtlinien schriftlich vereinbart, welche in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden.

2. Die steuerlichen Grundlagen

2.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sollen dem Stifter einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Grundlagen und Folgen der Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ vermitteln. Selbstverständlich können nachfolgend nicht alle Details berücksichtigt werden, die für den Stifter in seiner persönlichen Steuersituation von Bedeutung sein können. Es wird daher empfohlen, einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

Die folgenden Erläuterungen berücksichtigen die steuerlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre und gehen davon aus, dass der Stifter aufgrund seines Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt und die Zuwendung aus seinem Privatvermögen erbracht wird. Eine Gewähr für den Eintritt der steuerlichen Auswirkungen und somit eine Haftung für den Eintritt der von den Stiftern verfolgten steuerlichen Ziele wird nicht übernommen. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

Stiftergemeinschaft als Steuersubjekt

Die nicht rechtsfähige Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ ist zivilrechtlich keine juristische Person und kein eigenständiges Rechtssubjekt, steuerrechtlich wird sie jedoch als selbstständiges Steuersubjekt anerkannt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz [nachfolgend KStG]). Steuerrechtlich wird die treuhänderische Stiftung wie eine steuerbegünstigte Körperschaft behandelt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung [nachfolgend AO]).

Errichtung einer Unterstiftung durch den Stifter

Die Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ wird steuerlich als Zuwendung in das Stiftungsvermögen behandelt. Sie ist somit steuerbegünstigt. Die Unterstiftung stellt kein eigenständiges Steuersubjekt dar. Vielmehr werden durch die gemeinschaftliche Verwaltung einer Vielzahl von Unterstiftungen im Rahmen der Stiftergemeinschaft Synergien genutzt. So hat die Stiftergemeinschaft lediglich eine Steuererklärung trotz einer Vielzahl von verwalteten Unterstiftungen abzugeben, die einheitliche Konto- und Depotführung spart Kosten, etc.

Steuerbegünstigung

Die Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis

Ansbach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. die ab Seite 13 abgedruckte Satzung, dort § 2). Die Stiftung darf ihre Zwecke nur selbstlos und nicht in erster Linie in eigenwirtschaftlichem Interesse verfolgen; die satzungsgemäße Verwendung der Einkünfte des Stiftungsvermögens hat grundsätzlich spätestens in den auf den Zufluss der Einkünfte folgenden zwei Geschäftsjahren zu erfolgen. Ferner darf die Stiftung keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 AO). Die Stiftung darf ausschließlich und nur unmittelbar selbst oder durch Hilfspersonen ihre satzungsmäßig festgelegten Zwecke verfolgen (Gebot der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit, §§ 56, 57 AO).

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den vorgenannten Voraussetzungen auch entsprechen (§ 59 AO).

Feststellungsverfahren

Die eingereichte Satzung der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ wurde vom zuständigen Finanzamt geprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt sind. Der erlassene Bescheid liegt der Stiftungstreuhänderin vor. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen wird nach Prüfung durch das Finanzamt im jeweiligen Veranlagungsverfahren durch den Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer in den für steuerbegünstigte Körperschaften üblichen Zeiträumen festgestellt.

Wegfall der Steuerbegünstigung / Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ bzw. Wegfall der Steuerbegünstigung ist das anteilige Vermögen an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen. Sofern vom Stifter keine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts benannt wurde, entscheidet die Stiftungstreuhänderin im Einvernehmen mit dem Kuratorium über die zu begünstigende steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Sollte der Wegfall der Steuerbegünstigung nur vorübergehend sein, kann die Stiftung erneut als steuerbegünstigt anerkannt werden.

2.2 Steuerliche Auswirkungen der Stiftungerrichtung

Bei Errichtung der Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ sowie bei Spenden sind folgende steuerliche Auswirkungen zu beachten:

2.2.1 Stiftungsebene

Die Zuwendung in das Vermögen der Stiftung ist, nachdem die Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ nach ihrer Satzung gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – nachfolgend ErbStG). Für individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vererbung wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

2.2.2 Stiferebene

Das Steuerrecht hält nicht nur für die Stiftung, sondern auch für Stifter und Spender selbst Vergünstigungen bereit:

Sonderausgaben

Gemäß § 10 b EStG sind Zuwendungen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Stiftung oder Zustiftungen sowie Spenden zu einer solchen als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Abziehbar sind bei einer Zuwendung folgende Höchstbeträge:

- a) Jährlich 20 % des Gesamtbetrages der Jahreseinkünfte, oder bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden wahlweise 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, wobei der höhere Betrag maßgeblich ist. Die vorstehenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten gelten sowohl für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen, als auch für Spenden. Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum steuerlich nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der genannten Höchstbeträge zeitlich uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.
- b) Zusätzlich können Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen einer Stiftung bis zu einem Betrag von weiteren Euro 1.000.000,-- innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich der Abzugsbetrag auf Euro 2.000.000,--. Die genannten Beträge können auf Antrag des Stifters wahlweise im Jahr der Zuwendung oder beliebig gleichmäßig oder unterschiedlich verteilt auf das Jahr der Zuwendung

und die nachfolgenden neun Jahre steuerlich geltend gemacht werden.

- c) Zuwendungen in das sukzessiv, unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwendende Vermögen einer Stiftung (Verbrauchsvermögen) können nur nach Buchstabe a) steuerlich geltend gemacht werden.

Zuwendungsbestätigung

Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen sowie etwaige Spenden sind steuerlich im Rahmen der vorgenannten Höchstbeträge abzugsfähig, wenn eine förmliche Zuwendungsbestätigung nachgewiesen wird (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG ausgestellt. Der Zuwendende darf auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen (§ 10 b Abs. 4 Satz 1 EStG), für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung haftet die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG).

2.3 Laufende Besteuerung der Stiftung

Nachdem die Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO ist, ist sie von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Ferner ist sie von der Grundsteuer befreit, soweit Grundbesitz vorhanden ist und dieser unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG). Die Aufnahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist derzeit nicht vorgesehen. Die Ausgaben der Stiftung, um das Andenken an den Stifter zu ehren und sein Grab zu pflegen, sind im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO steuerunschädlich.

2.4 Steuerliche Folgen der Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Stiftungsverwaltungsvertrages (vgl. ab Seite 16) mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Im Falle der Kündigung ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

Das anteilige Vermögen der Unterstiftung bleibt gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden. Das auf die vom Stifter errichtete Unterstiftung entfallende anteilige Vermögen wird einschließlich der erwirtschafteten Einkünfte und Rücklagen gemäß § 3 des Stiftungsverwaltungsvertrages (vgl. ab Seite 16) nach den Vorgaben des Stifters auf eine bestehende steuerbegünstigte Körperschaft übertragen, deren Satzung die mit der Unterstif-

tung des Stifters verfolgten steuerbegünstigten Zwecke enthalten muss. Soll nach Vorgabe des Stifters eine neue, rechtsfähige oder unselbständige Stiftung entstehen, muss diese vom Stifter errichtet und steuerlich anerkannt worden sein, bevor eine Übertragung des anteiligen Vermögens der Unterstiftung erfolgen kann. Eine Herausgabe des anteiligen Vermögens an den Stifter selbst, seine Erben oder eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft ist ausgeschlossen. Durch die Vermögensübertragung ergeben sich weder beim Stifter, noch bei der Stiftung steuerliche Auswirkungen.

Abhängig von der Vermögenssituation der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ kann es durch die steuerlichen Beschränkungen der Abgabenordnung in § 58 Nr. 2 AO erforderlich sein, die Übertragung des anteiligen Vermögens der Unterstiftung des Stifters nur in Tranchen über mehrere Jahre durchzuführen. Die Vermögensübertragung ist so vorzunehmen, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ nicht gefährdet wird.

Hinweis:

Über die Ausführungen in dieser Broschüre hinaus findet eine rechtliche und steuerliche Beratung weder durch die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, noch durch die Sparkasse Ansbach statt. Es wird empfohlen, für die Beurteilung der individuellen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Stiftungszuwendung einen auf diesem Gebiet erfahrenen Berater hinzuzuziehen.

3. Risiken

3.1 Vertragspartner

Dem Konzept der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ liegen mehrere Verträge zugrunde. Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verträge ist u. a. von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner und gegebenenfalls von der Auslegung vertraglicher Bestimmungen abhängig. Jedoch spielt die Bonität der Vertragspartner eine untergeordnete Rolle, da das Stiftungsvermögen als Sondervermögen zu verwalten ist. Im Insolvenzfall der Stiftungstreuhanderin ist das gesondert verwaltete Vermögen der Stiftung durch die Vorschriften der Insolvenzordnung vor dem Zugriff von Gläubigern der Stiftungstreuhanderin geschützt. Im Pfändungsfalle kann die Gründungstifterin bzw. der Stifter mit Rechtsmitteln die Aufhebung der Pfändung bewirken.

3.2 Steuerbegünstigung

Die satzungsgemäße Verwendung der Einkünfte aus dem Vermögen aller Unterstiftungen in der Stiftergemeinschaft hat sich an den steuerrechtlichen Vorgaben zu orientieren, um die Steuerbegünstigung der Stiftung gewährleisten zu können. Sollten der Stiftungstreuhanderin hierbei verwaltungstechnische Fehler unterlaufen, die trotz seitens der Finanzverwaltung üblicherweise eingeräumter Fristen zur Heilung bestehen bleiben, kann der Stiftung die Steuerbegünstigung aberkannt werden.

In diesem Falle würden die Erträge des letzten Jahres, im Extremfalle die Erträge der letzten zehn Jahre, der Nachversteuerung gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Abgabenordnung unterliegen. Ferner wäre ggf. auf Stiftungsebene eine Nachversteuerung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 i.V.m. §§ 1 Abs.1 Nr. 3, 8 ErbStG durchzuführen. Entsprechende Schadensersatzansprüche der Stiftung sind dann gegenüber der Stiftungstreuhanderin geltend zu machen, die entsprechend haftpflichtversichert ist. Eine erneute Anerkennung wäre im Anschluss möglich. Eine Nachversteuerung des im Rahmen der Einkommenssteuererklärung des Stifters geltend gemachten Sonderausgabenabzugs ist ausgeschlossen.

3.3 Pflichtteilergänzungsansprüche

Durch die Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ können gesetzliche Pflichtteilsansprüche nicht abbedungen werden. Eventuell entstehende Pflichtteilergänzungsansprüche können zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens und somit zu einer Reduzierung der Fördermittel führen.

4. Vertragspartner

Stiftungstreuhanderin

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von gemeinnützigen, selbstständigen und nichtselbstständigen Stiftungen und Körperschaften, die zweckgerichtete Verwendung der Erträge aus den verwalteten Stiftungsvermögen gemäß des jeweiligen Stiftungszwecks, die Auswahl der zu fördernden Projekte oder der Hilfspersonen als Zuwendungsempfänger sowie die Abwicklung der Förderung, die Beratung und Hilfestellung bei Zustiftungen in eine bestehende Stiftung und bei der Errichtung von Stiftungen, die Übernahme von Dienstleistungen für Stiftungen und Körperschaften, die Beratung von Zustiftern, Stiftern, Spendern, Sponsoren und sonstigen Mäzenen sowie von Stiftungen und Körperschaften hinsichtlich der die zu fördernden Vorhaben betreffenden Angelegenheiten sowie die Verbreitung des Stiftungsgedankens und die Gewinnung neuer Zustifter und Stifter, insbesondere durch hierzu geeignete Marketingmaßnahmen.

Rechtsform / Grundkapital

Aktiengesellschaft, Euro 50.000,--

Handelsregister

Fürth HRB Nr. 8561, eingetragen seit 17.08.2001

Vorstand

- Horst Ohlmann, Rechtsanwalt, Fürth,
- Reinhold Preißler, Rechtsanwalt, Fürth.

Die Vorstände sind Aktionäre.

Aufsichtsrat

- Werner Leupold, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Nürnberg,
- Gerhard Müller, Diplom-Kaufmann, Nürnberg,
- Dr. Jörg Steinacker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Erlangen.

5. Verantwortlichkeit

Alle in dieser Broschüre gemachten Angaben berücksichtigen die bei Herausgabe maßgebenden rechtlichen Verhältnisse und die zu dieser Zeit gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsrichtlinien. Die Herausgeberin haftet nicht für Abweichungen aufgrund künftiger Entwicklungen und Änderungen rechtlicher und steuerlicher Grundlagen. Auch wird der Eintritt eines bestimmten steuerlichen Ergebnisses nicht garantiert. Die Herausgeberin haftet auch nicht für Angaben Dritter. Der Inhalt der Broschüre berücksichtigt nur die aus Sicht der Herausgeberin bekannten und erkennbaren Sachverhalte bis zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Für die Angaben in der Broschüre und in den sonstigen Unterlagen wird von dieser Gesellschaft und den für sie handelnden Personen keine Haftung übernommen. Berater oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, die von den Aussagen in der Broschüre abweichen. Ersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mit Unterzeichnung des „Angebotes auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages“ erklärt der Stifter, dass er von der Broschüre und deren Inhalt Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

Herausgabedatum:

01.01.2019

Herausgeberin:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth

6. Abwicklungshinweise

Allgemeines

Wenn Sie sich für die Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ entschieden haben, reichen Sie bitte das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bei Ihrem Berater der Sparkasse Ansbach ein.

Verfahrensablauf

Mit dem beiliegenden Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages vereinbart der Stifter mit der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG nach Maßgabe des in dieser Broschüre abgedruckten Stiftungsverwaltungsvertrages und der Stiftungssatzung die Errichtung einer Unterstiftung in der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“.

Der Stiftungsverwaltungsvertrag kommt mit Eingang des Dotationsbetrages auf dem im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages genannten Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zustande.

Zahlungstermin

Die Zahlungsbeträge sind längstens 14 Tage nach Unterzeichnung des Angebotes zur Zahlung fällig. Bei Zuwendungen im Dezember unverzüglich nach Unterzeichnung des Angebotes, spätestens jedoch bis 23. Dezember. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte dem Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages, hier unter 2.) Zahlungsweise.

Stiftungsmöglichkeiten

Der empfohlene Mindestdotationsbetrag für die Errichtung einer Unterstiftung liegt bei Euro 25.000,-- und ist darüber hinaus in jeder beliebigen Höhe möglich. Selbstverständlich können Sie sich jedoch anstatt für eine Unterstiftung auch für eine Spende entscheiden.

Steuerliche und weitere Abwicklung

Mit der Urkunde, mit der der Eingang des Dotationsbetrages auf dem Konto der Stiftungstreuhanderin bestätigt wird, erhält der Stifter eine oder mehrere Zuwendungsbestätigung(en) über den steuerlich wirksamen Teil des Dotationsbetrages zur Vorlage bei seinem Finanzamt.

Information

Der Stifter erhält jährlich bis zum 30.09. des auf die Einzahlung des Dotationsbetrages folgenden Jahres von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG eine auf seine Unterstiftung bezogene Ergebnisdarstellung des abge-

laufenen Kalenderjahres (Stand 31.12.) übermittelt. Mit gleicher Post wird der Stifter darüber informiert, wie die Fördermittel seiner Unterstiftung verwendet wurden.

Spende

Soll ein Betrag gespendet werden, ist die ordnungsgemäße Überweisung der Spende auf das Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG mit dem Verwendungszweck „Spende Name der Unterstiftung“ ausreichend. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte dem Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages, hier unter 2.) Zahlungsweise. Sofern Spenden, die einen Betrag von 200,-- Euro übersteigen, steuerlich geltend gemacht werden sollen, sind der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zusätzlich der Name (Vor- und Zuname) und die vollständige Anschrift im Verwendungszweck mitzuteilen. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende gelten die vorstehenden Ausführungen (vgl. ab Seite 6) entsprechend.

Datenschutz

Die Verarbeitung und Speicherung der bei der Unterstiftung anfallenden Daten erfolgt über eine EDV-Anlage. Diese Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Unterstiftung und zur Betreuung verwendet. Dritten werden diese Daten nur zugänglich gemacht, wenn es zur Verwaltung und rechtlichen und steuerlichen Abwicklung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden dabei strikt beachtet.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ (nachfolgend Stiftung genannt). Sie ist eine von der Sparkasse Ansbach (Gründungsstifterin) errichtete, nicht rechtsfähige Stiftung, die von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG als Stiftungstreuhanderin verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten wird.

2. Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung können eigene Bezeichnungen erhalten, wie z.B.: „Vor- und Zuname des Zuwendenden (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“).

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist es,

- a) Wissenschaft und Forschung;
- b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
- c) Jugend- und Altenhilfe;
- d) Kunst und Kultur;
- e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz;
- h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste;
- j) die Rettung aus Lebensgefahr;
- k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
- l) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- m) den Tierschutz;
- n) den Sport;
- o) Heimatpflege und Heimatkunde;
- p) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten

und Reservistenbetreuung, das Amateurfunk, den Modellflug und den Hundesport;

- q) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon abweichend sind Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 6 AO zulässig.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert zu erhalten.

2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig. Darüber hinaus kann nach dem Willen des Zuwendenden seine Zuwendung - ganz oder teilweise - für die Zweckerfüllung verbraucht werden (Verbrauchsstiftung), sofern der festgelegte Zeitraum mindestens 10 Jahre beträgt.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Einkünften des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungstreuhanderin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gründungstifterin. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Gründungstifterin bestimmt.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Beschlüsse des Kuratoriums sind auch im Umlaufverfahren möglich.

5. Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Jahr.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungstreuhanderin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern die Gründungstifterin oder hinzugekommene Stifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.

3. Das Kuratorium genehmigt den Jahresabschluss und entlastet die Stiftungstreuhanderin.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin nur mit Zustimmung der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.

3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin oder den hinzugekommenen Stiftern benannten steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Wurde keine steuerbegünstigte Körperschaft benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts. Der jeweilige Empfänger hat

Stiftungssatzung

das nach Nrn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Stiftungsverwaltungsvertrag

Präambel

Mit dem Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bietet der Stifter der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth (nachfolgend: Stiftungstreuhand) die Errichtung einer Unterstiftung an, die im Rahmen der von der Sparkasse Ansbach bereits errichteten nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ unter dem im Angebot bezeichneten Namen in Form einer Zuwendung in das Stiftungsvermögen geführt wird. Unter Verzicht auf den Zugang der förmlichen Annahme des Vertragsangebotes durch den Stifter (§ 151 BGB) kommt mit Eingang seines Dotationsbetrages auf dem Konto der Stiftungstreuhand mit der Bezeichnung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ nachfolgender Stiftungsverwaltungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß § 675 Abs. 1 BGB zustande:

§ 1 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftungstreuhand ist verpflichtet, die Mittel der Stiftung „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ sowie die vom Stifter zugewendeten Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung und von ihr mit der Sparkasse Ansbach (nachfolgend: Gründungstifterin) vereinbarten Anlagerichtlinien getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei der Gründungstifterin zu verwalten.

2. Die Stiftungstreuhand hat die Stiftungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzulegen. Sie kann die Gründungstifterin oder, mit Zustimmung der Gründungstifterin einen zugelassenen/geeigneten Dritten, gegen angemessenes Entgelt mit der Vermögensverwaltung mit dem Ziel der Renditeoptimierung beauftragen. Die daraus anfallenden Entgelte sind gesondert zu vergüten.

3. Die Stiftungstreuhand ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den vom Stifter zugewendeten Mitteln auf Sammelkonten und/oder -depots zu verwalten, soweit die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge, Kosten und Rücklagen rechnerisch jederzeit nachvollzogen werden kann.

4. Die Stiftungstreuhand ist berechtigt, Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung einschließlich der Schulung von Beratern und deren Vergütung mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender auf Kosten der Stiftung in dem im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Umfang durchzuführen.

5. Der Stifter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Stiftungszwecke zu bestimmen. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten des Stifters von diesem geändert werden. Eine Förderung der vom Stifter bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft kann erst dann erfolgen, wenn der Stiftungstreuhand eine Kopie des Feststellungsbescheides bzw. des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer vorliegt. Soweit der Stifter vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt keine zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts bestimmt hat bzw. die nach Vorgabe des Stifters zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr existiert oder er deren Steuerbegünstigung nicht nachweisen kann, obliegt dem Kuratorium die Auswahl und Prüfung von geeigneten steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen öffentlichen Rechts .

6. Den Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderleistung bestimmt die Stiftungstreuhand im Einvernehmen mit der Gründungstifterin. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel bis längstens 31.12. des auf die Erzielung des auszuschüttenden Ertrages folgenden Jahres.

7. Die Stiftungstreuhand hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

8. Bei ihrem gesamten Handeln hat die Stiftungstreuhand stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftergemeinschaft gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung kann nur durch den Stifter persönlich, nicht jedoch durch einen oder mehrere Erben, einen gerichtlich bestellten Betreuer oder einen Bevollmächtigten erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- über das Vermögen der Stiftungstreuhand das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- in das Stiftungsvermögen die Zwangsvollstreckung wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlichkeiten der Stiftungstreuhanderin oder wegen Verbindlichkeiten des Stifters betrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- die Stiftungstreuhanderin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fort-dauernd nicht oder mangelhaft erfüllt.

Die Stiftungstreuhanderin hat den Stifter unverzüglich über wesentliche Umstände, die die weitere Vertragserfüllung bzw. die Fortführung des Vertrages gefährden könnten, zu unterrichten.

§ 3 Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages gemäß § 2 bleibt das auf die vom Stifter errichtete Unterstiftung entfallende anteilige Stiftungsvermögen gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden. Eine Herausgabe an den Stifter, seine Erben oder an eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft/ Einrichtung ist ausgeschlossen. Die Stiftungstreuhanderin überträgt das Vermögen der vom Stifter errichteten Unterstiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Einkünfte und Rücklagen zum anteiligen Wert nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an eine vom Stifter festgelegte steuerbegünstigte Körperschaft, deren Satzung die mit der Unterstiftung verfolgten Zwecke enthalten muss. Soll mit dem Vermögen der Unterstiftung eine neue, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden, so muss diese als steuerbegünstigt anerkannt worden sein, bevor das Vermögen der Unterstiftung auf diese übertragen werden kann. Abhängig von der Vermögenssituation der „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ kann es durch die steuerlichen Beschränkungen der Abgabenordnung erforderlich sein, die Übertragung des anteiligen Vermögens der Unterstiftung nur in Tranchen, ggf. verteilt über mehrere Jahre, durchzuführen. Die Vermögensübertragung ist so vorzunehmen, dass die Steuerbegünstigung der „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ nicht gefährdet wird.

§ 4 Rechenschaftsbericht

Die Stiftungstreuhanderin wird dem Stifter jährlich zum 30.09. über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse, die Rücklagenbildung sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

§ 5 Vergütung / Aufwendungsersatz

1. Im Jahr der Errichtung und bei späteren Zuwendungen erhält die Stiftungstreuhanderin eine Vergütung in

der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Höhe.

2. Die Stiftungstreuhanderin erhält für die Erfüllung der von ihr zu erbringenden laufenden Aufgaben eine Vergütung in der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Höhe vorbehaltlich deren Angemessenheit. Bemessungsgrundlage ist das für den Stifter verwaltete anteilige durchschnittliche Stiftungsvermögen rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch zu entnehmen. Übersteigt im Einzelfall der tatsächliche Aufwand die pauschale Vergütung, so ist sie berechtigt, den tatsächlichen Aufwand gegen Einzelnachweis anstelle der Pauschalvergütung in Rechnung zu stellen.

3. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, für ihren zusätzlichen Aufwand bei Abwicklung von Erbschaften, zu Lasten des Nachlasses eine angemessene Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen. Diese orientiert sich an der Neuen Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins. Für sonstige Einzeltätigkeiten, wie die Übernahme unternehmerischen und komplexen Vermögens, Übernahme von belastetem oder ertraglosem Vermögen (z.B. Nutzungs- oder Nießbrauchvorbehalt, Annahme von Kunstsammlungen mit Organisation von Dauerleihgaben), etc., ist die Stiftungstreuhanderin berechtigt zu Lasten des Stifters bzw. des Stiftungsvermögens nach vorheriger Vereinbarung eine angemessene, marktübliche Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften ist, verpflichtet sich die Stiftungstreuhanderin zu einer Reduzierung der Vergütung auf das steuerrechtlich angemessene Maß.

5. Vergütungen der Stiftungstreuhanderin werden aus Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind, beglichen. Die auf das anteilig verwaltete Verbrauchsvermögen entfallende Vergütung nach § 5 Nr. 2 wird den anteiligen Einkünften der Stiftung hieraus, sofern diese nicht ausreichen, dem Verbrauchsvermögen belastet.

§ 6 Haftung

1. Die Stiftungstreuhanderin hat ihre Pflichten mit der

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen.

2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Stiftungstreuhanderin nicht.

3. Die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Übertragung

Die Stiftungstreuhanderin ist mit Zustimmung der Gründungsstifterin berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Vermögens der „Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach“ auf einen anderen Stiftungsträger vorzunehmen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bietet, dem Stifter hierdurch kein Nachteil entsteht und die Steuerbegünstigung hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Stiftungsträger als übergegangen.

§ 8 Tod und Betreuungsbedürftigkeit des Stifters

Die Rechte und Pflichten der Stiftungstreuhanderin aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bleiben auch nach dem Tode des Stifters bestehen. Soweit im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages unter Ziff. II (Vertragseintritt für den Fall des Todes oder Betreuungsbedürftigkeit) vereinbart, überträgt der Stifter in den vorgenannten Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag auf die Sparkasse Ansbach, vertreten durch den Vorstand, Sparkassenplatz 1, 91522 Ansbach, die an Stelle des Stifters in diesen Geschäftsbesorgungsvertrag eintritt. Der Vertragseintritt wird mit dem Tode des Stifters, mit gerichtlicher Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge oder bei Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten im Bereich der Vermögenssorge wirksam. Die Sparkasse Ansbach hat in Ziff. II des Angebotes auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages ihre Zustimmung zum Eintritt in diesen Vertrag bereits erteilt.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen anteilig an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts. Wurde kein Empfänger benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von

der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft(en) oder juristische Person(en) öffentlichen Rechts. Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden.

§ 10 Vertragsbestandteil

Die Stiftungssatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

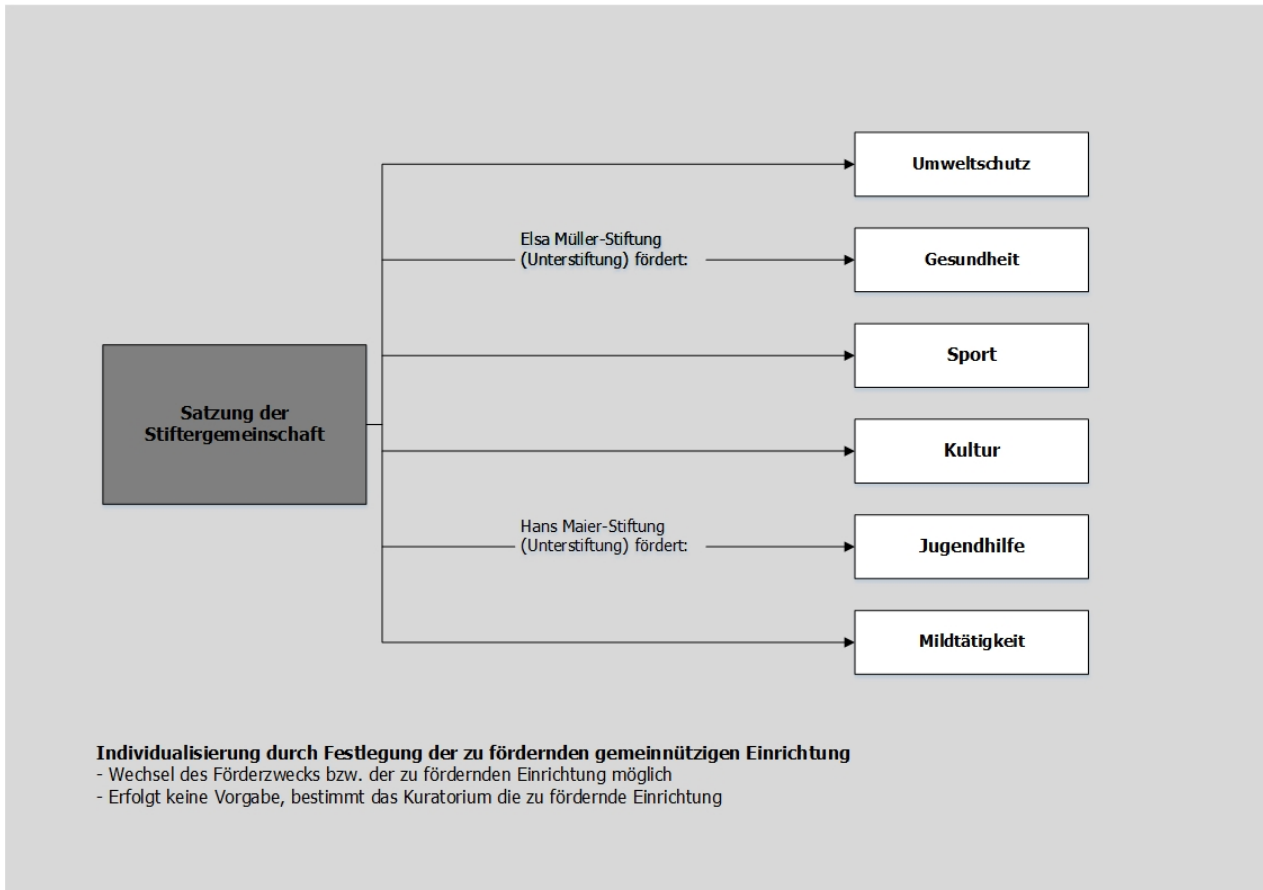
§ 11 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeigen sollte.

Festlegung des Förderzwecks



Ihre Stiftungstreuhanderin:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Schwabacher Straße 32

90762 Fürth

Telefon 0911 723 0175-0

Telefax 0911 723 0175-9

info@stiftungstreuhand.com

www.stiftungstreuhand.com